

ENTWURF

Kooperationsvereinbarung

Zwischen der Stadt Bergisch Gladbach, vertreten durch den Bürgermeister (nachfolgend „Stadt“ genannt),

und

den Trägern der Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen in Bergisch Gladbach (nachfolgend „Einrichtungsträger“ genannt):

- Evangelische Kirchengemeinde Bergisch Gladbach
- Katholische Jugendwerke Rhein-Berg e.V.
- Arbeiterwohlfahrt Rhein-Oberberg e.V.
- Verein der Kleinen offenen Tür Herz Jesu Schildgen e.V.
- Kreativitätsschule Bergisch Gladbach e.V.

wird folgende Rahmenvereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Stadt Bergisch Gladbach ist auf dem Weg eine kommunale Bildungslandschaft zu entwickeln. Einen gewichtigen Anteil an der Bildung der Kinder und Jugendlichen ab dem 10. Lebensjahr werden neben den weiterführenden Schulen die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit haben. Abgesehen von der Vernetzung innerhalb des Systems der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist daher auch die Kooperation mit Schulen gewünscht, um gemeinsam Bildungsangebote zu entwickeln bzw. Bildungsprozesse anzustoßen. Künftig sollen in Bergisch Gladbach junge Menschen auf ein abgestimmtes, ausdifferenziertes und aufeinander bezogenes System von formellen und informellen Bildungsmöglichkeiten zugreifen und dieses auch mitgestalten können. Die Träger erklären sich bereit, an der Entwicklung der kommunalen Bildungslandschaft mitzuwirken.

§ 1

Vertragsgrundlage

Gegenstand dieses Vertrages sind Festlegungen zur Qualitätsentwicklung, Evaluation und Kooperation der Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Maßgeblich für die Zusammenarbeit sind die §§ 11, 4, 74 und 80 SGB VIII und das 3. AG KJHG NRW sowie der Förderbeschluss des Jugendhilfeausschusses vom 27.10.2010.

§ 2

Zielgruppe, Ziele, Arbeitsschwerpunkte und Methoden

1. Ziele

Entsprechend dem Auftrag in § 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Sozialgesetzbuch – Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe) stellt die Offene Kinder- und Jugendarbeit in Bergisch

Gladbach jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung, die an den Interessen der jungen Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen sollen.

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit soll

- die individuelle, soziale und kulturelle Entwicklung fördern,
- solidarisches Miteinander vermitteln,
- an eine selbst bestimmte Lebensführung heranführen und eigenverantwortliches Handeln vermitteln
- ökologisches Bewusstsein vermitteln und nachhaltiges umweltbewusstes Handeln fördern,
- zu gesellschaftlicher Mitwirkung und demokratischer Teilhabe befähigen,
- an eine Auseinandersetzung mit friedlichen Mitteln heranführen und
- Toleranz gegenüber verschiedenen Kulturen und Lebensformen fördern.

2. Zielgruppe

Zielgruppe sind alle Kinder und Jugendlichen/jungen Erwachsenen im Alter von 10 bis 21 Jahren. Die Träger leisten Gewähr, dass die Angebote und Betriebszeiten der Einrichtungen an dieser Zielgruppe ausgerichtet sind. Die Angebote sind auch für junge Menschen aus belastenden Lebenslagen, mit Migrationsgeschichte und/oder mit Behinderungen zugänglich zu machen.

3. Basisangebote und Arbeitsschwerpunkte

- **Freizeitgestaltung:** Jungen Menschen werden Freiräume für eine selbst gestaltete Freizeit geboten, sinnvolle Freizeitangebote werden unterbreitet und Treffmöglichkeiten bereitgehalten. Daneben werden jugendkulturelle Veranstaltungen wie Konzerte, Partys, Theateraufführungen etc. angeboten.
- **Prävention:** In Kooperation mit unterschiedlichen Partnern (Fachstelle Prävention u.a.) werden in Bergisch Gladbach Präventionsangebote und -projekte zu den Themen Sexualität und Liebe, Gewalt und Konfliktlösung, Genuss und Sucht sowie Gesundheit entwickelt und durchgeführt.
- **Bildung:** Offene Kinder- und Jugendarbeit leistet einen Beitrag zur sozialen und persönlichen Entwicklung der jungen Menschen. Dazu soll sie u.a. formelle und informelle Bildungsprozesse anstoßen bzw. realisieren durch die Kooperation mit Schulen, Schülercafés, Angebote zur Entwicklung von Medienkompetenz, (Lern-) Erfahrungen im lebenspraktischen Bereich, Angebote der politischen Bildung zur Heranführung an demokratische Teilhabe und kreativpädagogische Angebote.
- **Integration:** Offene Jugendarbeit leistet einen Beitrag zur Integration von Menschen aus unterschiedlichen Lebenslagen und Kulturen.
- **Beratung:** Offene Kinder- und Jugendarbeit stellt jungen Menschen vertrauensvolle Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Seite und hilft beratend und begleitend durch schwierige Lebenssituationen bzw. unterstützt die jungen Menschen bei der Nutzung entsprechender Fachdienste.

- **Geschlechtsbewusste Arbeit:** Die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen werden berücksichtigt, eine gleichberechtigte Teilhabe von Mädchen und Jungen ermöglicht und die Entwicklung der geschlechtlichen Identität unterstützt.
- **Kinder- und Jugenderholung:** Daneben sollen nach Möglichkeit Angebote zur Kinder- und Freizeiterholung (insbesondere Stadtranderholungen) unterbreitet werden.

Jeder Einrichtung werden neben den Basisangeboten unterschiedliche Arbeitsschwerpunkte mit einer entsprechenden Finanzausstattung zugeordnet. Alle Arbeitsschwerpunkte sollen ein bis zweimal im Gesamtsystem der Offenen Kinder- und Jugendarbeit vorgehalten werden. In den Arbeitsschwerpunkten, die unter dem Ziel Prävention zusammengefasst sind, gibt es bereits die mit dem Kreis und den Kreiskommunen ko-finanzierte Fachstelle für Prävention. Aufgabe in diesen Arbeitsschwerpunkten ist die Kooperation mit der Fachstelle und die Entwicklung und Fortführung von gemeinsamen Projekten an unterschiedlichen Orten.

Folgende Aufgabenfelder werden nach Basisangeboten und Arbeitsschwerpunkten unterschieden:

Aufgabenfelder		Förderkategorie
Freizeitangebote, Kinder- und Jugenderholung	Spiele, Sport, Ferienangebote u.a.	Basisangebot
	Jugendkulturelle Veranstaltungen	Arbeitsschwerpunkt
Prävention	Sexualpädagogik	Arbeitsschwerpunkt
	Gewaltprävention	Arbeitsschwerpunkt
	Suchtprävention	Arbeitsschwerpunkt
	Gesundheitsprävention	Arbeitsschwerpunkt
Bildung	Medienkompetenz	Arbeitsschwerpunkt
	Kulturelle Jugendarbeit	Arbeitsschwerpunkt
	Politische Bildung	Arbeitsschwerpunkt
Integration	Integration	Basisangebot
Beratung	Beratung	Basisangebot
Geschlechtsbewusste Arbeit	Mädchen- und Jungenarbeit	Basisangebot

Welche Arbeitsschwerpunkte von den Einrichtungen – insbesondere das ehrenamtlich geführte Cafe Leichtsinn - vorgehalten werden müssen, wird in den einzelnen Förderverträgen näher geregelt.

Die Träger verpflichten sich, in den Einrichtung so genannte **Basisangebote** in den Bereichen Freizeitgestaltung, Integration, Beratung und geschlechtsbewusste Arbeit kontinuierlich (ganzjährig) vorzuhalten.

3. Methoden und Arbeitsprinzipien

Die Träger verpflichten sich zur Anwendung der nachstehenden Arbeitsprinzipien und Methoden.

Freiwilligkeit und Offenheit: Die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit steht allen jungen Menschen gleichgültig welcher Herkunft offen. Sie ist ein freiwilliges Angebot, zu dem die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht verpflichtet werden

können. Eine Ausnahme können die Vereinbarungen im Rahmen der Schulkinderbetreuung darstellen.

Bedürfnisorientierung und Lebensweltorientierung: Offene Kinder- und Jugendarbeit setzt an den Interessen und Bedürfnissen der jungen Menschen an. Dabei nimmt sie auch die Lebenswelt der jungen Menschen in den Blick.

Partizipation: Die jungen Menschen sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an den sie betreffenden Planungen und Maßnahmen (z.B. an der Programmplanung und der Gestaltung der Einrichtungen etc.) zu beteiligen.

Öffnung der Angebote und der Jugendzentren: Offene Kinder- und Jugendarbeit findet in Kinder- und Jugendeinrichtungen und kann in Schulen sowie an anderen Orten stattfinden, an denen sich junge Menschen aufhalten (z.B. Treffpunktarbeit).

Die Jugendeinrichtungen ermöglichen zugleich Vereinen und Verbänden in den jeweiligen Stadtteilen die Nutzung des Hauses soweit dies nicht den Betrieb der Offenen Kinder- und Jugendarbeit stört.

Streetwork oder alternative Ansätze der Arbeit mit den entsprechenden Personengruppen gehören **nicht zum Aufgabenfeld** der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

§ 3 Kooperation

Um gemeinsam den Interessen und Bedarfen der Kinder und Jugendlichen im Bereich der Jugendarbeit auch bei knapper werdenden Ressourcen nachkommen zu können, kooperieren die Einrichtungen eng miteinander. Sie stimmen ihre Leistungen sowohl untereinander als auch mit der Verwaltung des Jugendamtes der Stadt Bergisch Gladbach ab. In regelmäßigen Zusammenkünften (Trägerkonferenzen und Kooperationsteam siehe unten) werden bestehende Probleme benannt und im Sinne einer gemeinsamen Zielerreichung abgebaut sowie die Arbeit gemeinsam reflektiert.

§ 4 Förderverträge

Zur Umsetzung der in § 2 genannten Ziele schließen die Einrichtungsträger bilateral mit der Stadt Bergisch Gladbach weitergehende Vereinbarungen ab. Die Aussagen der ausgesetzten Richtlinien zu den anerkennungsfähigen Kosten, der Beantragung und dem Verwendungsnachweis werden Bestandteil dieser Vereinbarung (siehe Anhang 1 des Vertrages)

§ 5 Qualitätssicherung

1. **Evaluation:** Mit dem Verwendungsnachweis, der zum 28.02 des Folgejahres zu erbringen ist, sind mindestens drei Maßnahmen bzw. Angebote in Abstimmung mit der Verwaltung nach den fachlichen Standards zu evaluieren (z.B. formative und summative Evaluation). Hinsichtlich der Arbeitsschwerpunkte ist eine Darstellung aller Einzelmaßnahmen bzw. Projekte mit Benennung der Inhalte und Ziele, der Zielgruppe, der Kooperationspartner,

des Maßnahmeortes und der Dauer der Maßnahme für jeden Arbeitsschwerpunkt vorzulegen.

2. **Kommunaler Wirksamkeitsdialog:** Des Weiteren ist mit dem Verwendungsnachweis der Berichtsbogen zum kommunalen Wirksamkeitsdialog vorzulegen. Daneben wird im letzten Quartal eines Jahres ein Bilanzgespräch – mit zwischen den Trägern und der Verwaltung des Jugendamtes vereinbarten Standards - für jede Einrichtung geführt. Hier werden wichtige Entwicklungen des Jahres reflektiert und die sich daraus ergebenden Konsequenzen in die Jahresplanung für das nächste Jahr mittels Zielformulierungen überführt. Das Gespräch wird protokolliert. Bis zum 31.01. eines Jahres legt der Träger seine Jahresplanung mit Zielbenennung vor.
3. **Wirksamkeitsdialog des Landes NRW:** Ebenso nimmt der Träger am Wirksamkeitsdialog des Landes teil (Qualitätsdialog per Online-Befragung). Sollte der Qualitätsdialog des Landes inhaltsgleich mit dem kommunalen Wirksamkeitsdialog sein (Berichtsbogen), wird der Wirksamkeitsdialog des Landes den kommunalen Berichtsbogen ersetzen. Sollte der kommunale Wirksamkeitsdialog weitreichender sein, wird der kommunale Berichtsbogen im Sinne einer Ergänzung zum Wirksamkeitsdialog des Landes modifiziert.
4. **Jugendhilfeplanung:** Der Träger verpflichtet sich zur Teilnahme an der Jugendhilfeplanung und zur Mitarbeit am kommunalen Wirksamkeitsdialog. Er stellt für die Teilnahme an den dafür zu bildenden Arbeitsgruppen zeitliche Ressourcen seiner Vertreterinnen und Vertreter bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereit.
5. **Qualitätssicherung:** Zur Qualitätsentwicklung und –sicherung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit werden folgende Gremien gebildet:
 - Kooperationssteam, dessen Ziel und Aufgabe ist, die Planungen und Kooperation der Einrichtungen und Projekte abzustimmen (bestehend aus Einrichtungsleitungen und bei Bedarf den für bestimmte Themen zuständigen Fachkräften der Einrichtungen und der Fachberatung des Jugendamtes).
 - Trägerkonferenz, deren Ziel und Aufgabe ist, an Entscheidungen zur Konzeptentwicklung, zum Vertragswerk hinsichtlich der Leistungen und der Finanzierung sowie bei der Entwicklung des kommunalen Wirksamkeitsdialoges mitzuwirken (bestehend aus Vertretern des Trägers und des Jugendamtes).

Die Strukturen und Aufgaben der Gremien ergeben sich aus dem Organigramm, das als Anlage 1 Bestandteil dieses Vertrages ist.

Das Kooperationssteam und die Trägerkonferenz gelten als Planungsgruppen der AG Jugendhilfe.

6. **Dialogforen:** Um während der Laufzeit dieses Vertrages gemeinsam nachsteuern zu können, finden in den Jahren 2012 und 2014 je ein Dialogforum statt. In diesen Dialogforen nehmen die Einrichtungsträger und das Jugendamt (JHA-Mitglieder und Verwaltung) eine Bewertung der Zielerreichung anhand von Selbstdarstellungen/Präsentationen der Einrichtungen, den Evaluationen, den Bilanzgesprächen und der Sachstandsberichte (kommunaler Wirksamkeitsdialog) vor. Sollte in den Dialogforen Veränderungsbedarf erkannt werden, kann im Jugendhilfeausschuss auf der Basis der Dialogforen ein geänderter Förderbeschluss herbeigeführt werden. Die Änderung der Förderung, die aus dem Dialogforum im Jahr 2012 resultiert, greift frühestens im Jahr 2014. Änderungsbedarfe, die sich aus dem Dialogforum im Jahr 2014 ergeben, fließen in die Gestaltung der Förderung ab dem Jahr 2016 ein.

Bis zum ersten Dialogforum im Jahr 2012 werden die Ergebnisse der Jugendbefragung vorliegen. Diese Ergebnisse werden in die weiteren Planungen einbezogen.

§ 6 Förderungsvoraussetzungen

Der Abschluss dieser Vereinbarung sowie der entsprechenden Förderverträge ist Voraussetzung zur Förderung der Träger und Einrichtungen mit öffentlichen Mitteln.

§ 7 Einwerbung von Drittmitteln

Der Träger verpflichtet sich, Projektmittel aus dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes entsprechend der Landesrichtlinien zu beantragen. Die städtischen Zuschüsse insbesondere für die Arbeitsschwerpunkte können hierzu als Eigenmittel der Träger bei der Beantragung der Projekte eingesetzt werden. Die Anträge sollen möglich sich an den vereinbarten Zielen und Arbeitsschwerpunkten orientieren und mit der kommunalen Jugendhilfeplanung abgestimmt sein.

§ 8 Laufzeit

1. Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit bis 31.12.2015.
2. Alle Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
3. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

§ 9 Unwirksamkeitsklausel

Sollten einzelne Klauseln dieser Vereinbarung unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Gewollten möglichst nahe kommen. Bei Streitigkeiten aus der Vereinbarung haben sich die Vertragsparteien vor Beschreiten des Rechtsweges in der Trägerkonferenz um eine einvernehmliche Lösung zu bemühen.

Bergisch Gladbach, den ...

Anhang 1

Betriebskostenförderung

Offene Kinder- und Jugereinrichtungen (Ziffern 1.2.2 und 1.2.3) erhalten Zuschüsse zu den Betriebskosten gemäß den nachfolgenden Bestimmungen. Die anerkannten Betriebskosten der Kleinen Offenen Türen / Jugendtreffs und der Offenen Türen / Jugendzentren werden mit pauschalierten öffentlichen Mitteln (in der Regel Landesjugendplanmittel und städtische Mittel) gefördert. Alle möglichen Drittmittel sind durch die Träger auszuschöpfen. Es werden ausschließlich jene Einrichtungen gefördert, mit denen die Stadt einen entsprechenden Vertrag geschlossen hat.

4.1 Anerkennungsfähige Kosten

4.1.1 Bewirtschaftungskosten / Säule 1

(1) Die Bewirtschaftungskosten werden bis zu 50 € pro Quadratmeter der Fläche anerkannt, die der Offenen Jugendarbeit in der Einrichtung zur Verfügung steht, maximal $500 \text{ m}^2 = 25.000 \text{ €}$.

(2) Die der Offenen Jugendarbeit zur Verfügung stehende Fläche wird durch die Verwaltung des Jugendamtes festgestellt.

(3) Der Träger bestätigt schriftlich, dass die festgestellte Fläche ganzjährig für die Leistungen im Rahmen der Offenen Jugendarbeit zur Verfügung standen.

4.1.2 Personalkosten / Säule 2

(1) Förderungsfähige Personalkosten sind die Aufwendungen für die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte sowie für die Berufspraktikantinnen/ Berufspraktikanten im Anerkennungsjahr sowie Fortbildungsmittel. Kosten für Verwaltungspersonal sind nicht förderungsfähig.

(2) Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Dipl. Sozialpädagoge/ Sozialpädagogin, Dipl. Sozialarbeiter/ Sozialarbeiterin oder als Erzieher/ Erzieherin verfügen. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes. Wenn möglich, sind die Stellen von weiblichen und männlichen Fachkräften paritätisch zu besetzen.

(3) Der förderungsfähige Rahmen für die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte und die Einrichtung von Stellen für Berufspraktikantinnen/ Berufspraktikanten wird durch die Verwaltung des Jugendamtes möglichst in Übereinstimmung mit den freien Trägern der Offenen Jugendarbeit festgelegt. Für die Eingruppierung der hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte und der Berufspraktikant/innen im Anerkennungsjahr sind der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder vergleichbare Vergütungsregelungen maßgebend. Zu den Personalkosten zählen neben der Grundvergütung und dem Ortszuschlag auch die tariflichen Zulagen, Zuwendungen und Zuschläge, die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und zur betrieblichen Altersversorgung sowie die Beiträge zur Berufsgenossenschaft, mitarbeiterbezogene Versicherungen (z.B. Haftpflicht) und Personalgewinnungskosten.

(4) Die Pauschale für eine Vollzeitstelle mit einem zz. tarifvertraglich geregelten Arbeitszeitvolumen von 38,5 Stunden beträgt 43.000 €. Für Teilzeit-Arbeitsverträge wird der Pauschalbetrag entsprechend dem prozentualen Beschäftigungsumfang festgesetzt. Ist die geförderte Stelle mehr als einen Kalendermonat nicht besetzt, wird die Pauschale für jeden weiteren Monat um 1/12 gekürzt. Bei Einsatz von Vertretungspersonal kann die Verwaltung des Jugendamtes die Kürzung reduzieren, sofern der Träger vor Beginn Beschäftigungsumfang und Aufgabenschwerpunkte des Vertretungspersonals mit der Verwaltung des Jugendamtes abstimmt und die geeignete Qualifikation des Vertretungspersonals nachweist.

Ab dem 01.01.2008 erhöht sich die Pauschale für eine Vollzeitstelle jährlich um 300 €. Für Teilzeit-Arbeitsverträge wird der Pauschalbetrag entsprechend dem prozentualen Beschäftigungsumfang festgesetzt.

(5) Dem Jugendamt ist eine schriftliche Bestätigung vorzulegen, dass Personal in dem nach Ziffer 4.1.2 Abs. 3 festgelegten Beschäftigungsumfang für Angebote der Offenen Jugendarbeit eingesetzt wurde.

4.1.3 Pädagogische Sachkosten

(1) Zu den förderungsfähigen Sachkosten für die pädagogische Arbeit zählen insbesondere Honorarkosten, Aufwendungen für Arbeitsgruppen, Veranstaltungen und pädagogische Materialien.

(2) Die pädagogischen Sachkosten werden mit einer Pauschale von bis zu 3.750 € gefördert.

4.1.4 Förderung der Kreativitätsschule

Die Jugendkunst- und Kreativitätsschule wird mit einem Festbetrag gefördert, der im Rahmen der städtischen Haushaltsführung festgelegt wird und 50.000 € im Jahr nicht überschreiten darf.

4.1.5 Anpassung und Deckungsfähigkeit der Pauschalen

(1) Die Höhe der Pauschalen können durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, angepasst werden.

(2) Die Pauschalen sind für den jeweiligen freien Träger wechselseitig deckungsfähig. Die Pauschalen dürfen zusammen aber nicht die tatsächlichen Kosten übersteigen. Ansonsten ist der entsprechende Betrag vom freien Träger an die Stadt zurück zu zahlen.

4.2 Schwerpunktförderung im Rahmen des Landesjugendplans

Sollten der Stadt Bergisch Gladbach weiterhin oder erneut im Rahmen der Schwerpunktförderung des Landesjugendplans Mittel zur Verfügung gestellt werden, werden diese entsprechend den Richtlinien des Landesjugendplans von der Verwaltung des Jugendamtes über Einzelentscheide verteilt. Anträge auf Förderung im Rahmen dieser Schwerpunkte werden von den Trägern zusammen mit dem Antrag auf Betriebskostenförderung gestellt.

4.3 Antragstellung

Der Antrag auf Betriebskostenförderung wird bis zum 15.10. des laufenden Jahres für das kommende Jahr gestellt. Die voraussichtlichen Kosten werden auf der Basis der Pauschalen ermittelt. Grundlage für die Bemessung der Zuschüsse sind prüffähige Unterlagen wie Pro-

grammplannung, Nachweis der fachlichen Qualifikation des Personals, Kosten- und Finanzierungsplan. Der Träger legt für jede neue hauptamtliche Fachkraft einen aktuellen Personalbogen vor. Bei Veränderungen korrigiert der Träger die Angaben im Personalbogen (Anlage 2) unverzüglich.

4.4 Abschlagszahlungen

Der Träger erhält vierteljährlich einen Abschlag auf die gewährten Pauschalen. Über die Höhe des Gesamtzuschusses entscheidet der Bürgermeister - Jugendamt.

4.5 Verwendungsnachweis

Der Träger legt bis zum 28.02. des folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis vor. Dieser enthält:

Die Bestätigung über den Zeitraum in dem die anerkannten Flächen der Offenen Jugendarbeit zur Verfügung gestellt wurden.

Die Bestätigung, dass entsprechend dem von der Verwaltung des Jugendamtes festgesetzten Beschäftigungsumfang Personal vorgehalten wurde bzw. entsprechende Vakanzen.

Bestätigung, dass die gewährten Pauschalen für Bewirtschaftungs- und Personalkosten verwendet wurden.

den ausgefüllten Berichtsbogen für die Offene Kinder- und Jugendarbeit. Dieser stellt eine Grundlage für die Qualitätsentwicklung im kommunalen Wirksamkeitsdialog dar (Ziffer 2.2).

Auf die Vorlage von Originalbelegen wird vorerst verzichtet. Der Bürgermeister –Jugendamt– behält sich jederzeit die Prüfung der Belege vor. Der Träger erhält ca. vier Wochen vor dem Termin eine entsprechende Mitteilung.

4.6 Bewilligung

Anhand des geprüften Verwendungsnachweises wird von dem Bürgermeister - Jugendamt - der endgültige Betriebskostenzuschuss für das Vorjahr festgesetzt und bewilligt. Sofern sich unter Berücksichtigung der gewährten Abschlagszahlungen Nach- oder Überzahlungen ergeben, werden diese bei den laufenden Abschlagszahlungen berücksichtigt. Ist der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht, können die gezahlten Beträge in voller Höhe zurückgefordert werden.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Mehrfachbezuschussung

Für Einrichtungen und Maßnahmen, die aufgrund anderer städtischer Richtlinien gefördert werden (z.B. Bildungsveranstaltungen, Freizeit- und Erholungsmaßnahmen, Jugendpflegematerial) werden gesonderte Anträge gestellt. Eine Mehrfachbezuschussung nach unterschiedlichen städtischen Richtlinien ist nicht möglich.

5.2 Wirksamkeitsdialog

Der ausgefüllte Berichtsbogen im Rahmen des Verwendungsnachweises bildet die Grundlage für den Wirksamkeitsdialog und die weitere Qualitätsentwicklung der Arbeit der einzelnen Einrichtung sowie der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Bergisch Gladbach insgesamt. Der Wirksamkeitsdialog bezüglich der einzelnen Einrichtungen wird mit dem Träger und dessen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern jährlich geführt und protokolliert. Die einzelnen Weiterentwicklungen fließen in das Gesamtkonzept der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Bergisch Gladbach ein.

5.3 Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung städtischer Zuschüsse zu den Betriebskosten von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit besteht nicht. Die Förderung wird auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel gewährt. Die Verlässlichkeit der pädagogischen Arbeit ist im Hinblick auf die finanzielle Förderung zu beachten.